

Weisung 201712010 vom 20.12.2017 – Mittelzuteilungen Haushalt 2018

Laufende Nummer: 201712010

Geschäftszeichen: CF23 – 3313 / 1842

Gültig ab: 20.12.2017

Gültig bis: 31.12.2018

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: Weisung

Bezug:

- Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit (BA) für das Haushaltsjahr 2018 sowie Information Zentrale CF/FU - Az. 1204 vom 11.09.2017
170911_Information_Unterlagen_zum_Obersten_Führungskreis_BA_(OFK)_am_06._und_07.09.2017_PAL1490_17

Nach Genehmigung des Haushaltsplanes der BA durch die Bundesregierung am 22.11.2017 werden Erläuterungen und Hinweise zu den Parametern der Mittelzuteilungen für die Dienststellen in der aktiven Arbeitsförderung im Kapitel 2 und 3 sowie im Verwaltungsbudget im Kapitel 5 des Haushaltsplanes der BA gegeben. Die Weisung richtet sich an alle Dienststellen des Rechtskreises SGB III und alle besonderen Dienststellen.

1. Ausgangssituation

Der Haushaltsplan der BA 2018 tritt nach der Feststellung im Verwaltungsrat und der Genehmigung durch die Bundesregierung am 01. Januar 2018 in Kraft.

2. Auftrag und Ziel

Es werden die Voraussetzungen für die Ausführung des Haushalts 2018 geschaffen. Die Haushaltsmittel der dezentral zu bewirtschaftenden Finanzpositionen werden den besonderen Dienststellen und den Regionaldirektionen (RD) zugeteilt. Die RD werden in die

Lage versetzt, die jährlichen Mittelzuteilungen an die Agenturen für Arbeit nach den Maßgaben dieser Weisung vorzunehmen.

2.1 Zuteilung der Haushaltsmittel für den Eingliederungstitel (EGT) und der dezentral bewirtschafteten Zweckbestimmungen des Kapitels 3

2.1.1 Eingliederungstitel (EGT)

a. Weiterentwicklung des Planungsprozesses für 2018

Der Planungsprozess für das Jahr 2018 ist sowohl zeitlich (Start Mitte Oktober 2017) als auch inhaltlich (Budgetmeldung im Rahmen Geschäftsplan entfällt) gestrafft worden.

Durch die Änderungen am dezentralen Planungsprozess wurde die regionale Dimensionierung des Budgets für 2018 zentral berechnet. Dabei wurden einheitliche Verteilkriterien für die Zuteilungen ermittelt, die von den Regionaldirektionen für ihren Bezirk auf Auskömmlichkeit geprüft wurden.

b. Verteilmethode und Auskömmlichkeitsprüfung

Durch die zentrale Mittelzuteilung an die RD soll gewährleistet werden, dass

- Kontinuität in der Mittelausstattung sichergestellt wird,
- ein einfacher, nachvollziehbarer und beständiger Zuteilungsschlüssel das Geschäft planbar macht und
- die Wirkung im Vordergrund steht und das Budget dafür den Rahmen bildet.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden, erfolgte die Ermittlung der Ansätze für den dezentralen EGT im Jahr 2018 auf die

Regionaldirektionsbezirke aufgrund der nachfolgenden Strukturanteile:

- 80 Prozent nach dem Zuteilungsbetrag des Haushaltsjahres 2017
- 10 Prozent nach den Ist-Ausgaben des Vorjahres
- 10 Prozent nach den RD-Anteilen am Kundenpotenzial SGB III (Jahreserwartungswert 2018, Berichtsmonat Juli 2017)

Es wird gewährleistet, dass 2018 keine Region im Bundesgebiet bei der Mittelausstattung eine ungünstigere Ausgangsposition als 2017 haben wird.

Die Ermittlung der Budgetwerte wurde im Hinblick auf die dezentrale Verantwortung vor Ort nur bis auf die Ebene der Regionaldirektionen vorgenommen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die bessere Kenntnis der jeweiligen Arbeitsmärkte

aufseiten der Regionaldirektionen in die Budgetverteilung einfließt. Es muss bei der Mittelverteilung an die Agenturen insbesondere auch möglich sein, andere, an den regionalen Gegebenheiten ausgerichtete Kriterien der Verteilung zugrunde zu legen.

Alle RD haben die beschriebene Ermittlung der Budgetwerte (vgl. Information CF/FU vom 11.09.2017) im September 2017 auf Auskömmlichkeit geprüft und berichtet, dass das jeweilige regionale EGT-Budget unter der Voraussetzung uneingeschränkter dezentraler Umschichtungsfähigkeit auskömmlich ist.

c. Zuteilung der Ausgabemittel des EGT

Die Zuteilung des Ausgabebudgets erfolgt nach folgenden Maßgaben:

- Dezentrales EGT-Budget bei Finanzposition **2-68511-00-0000** in Höhe des im Protokoll zum Obersten Führungskreis der BA (OFK) am 06. und 07.09.2017 kommunizierten Betrages (vgl. Information CF/FU vom 11.09.2017)
- Erprobung innovativer Ansätze bei Finanzposition **2-68511-00-2280** in Höhe der Verbindungen
- Jugendwohnheimförderung (nur RD NRW) bei Finanzposition **2-68511-00-3050**

Die Zuteilungsbeträge entnehmen Sie bitte **Anlage 1**. Diese Anlage wird wie in den Vorjahren jeweils aktualisiert, wenn zuteilungsrelevante Daten abzuwarten sind (z.B. Jahresendstand 2017 für Verbindungen 2018 bei „innovativen Ansätzen“).

Anlage 1 enthält auch den Zuteilungsbetrag an die ZAV für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget und der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Rahmen der Fachvermittlung.

d. Umschichtungsmöglichkeiten im EGT

Vorstand und Verwaltungsrat der BA haben im Rahmen der Feststellung des Haushalts der BA für das Jahr 2018 hervorgehoben, dass sie der Weiterbildungsförderung eine außerordentlich hohe arbeitsmarktpolitische Bedeutung beimessen. Der Haushaltsansatz im Kapitel 2 schafft den Rahmen zur Umsetzung dieser Erwartung und eröffnet ab 2018 die notwendigen dezentralen Handlungsspielräume für die Dienststellen.

Innerhalb des Globalbudgets I ist daher die Umschichtung von Zahlungsbudget mit Ausnahme der Leistungen „Erprobung innovativer Ansätze“ und „Förderung von Jugendwohnheimen“ ohne Einschränkung zulässig.

Die Umschichtungs- und Umverteilungsregelungen sind in Anlage 2 dargestellt.

2.1.2 Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels

a. Globalbudget II – Aktive Arbeitsförderung außerhalb des EGT (ohne Reha/SB)

1. Zuteilung der Haushaltsmittel

Den Regionaldirektionen werden bei der Finanzposition 3-68101-00-1010 - berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (bvB) die Budgets folgender Leistungen zugeteilt (gegenüber Vorjahr entfällt der Ausbildungsbonus):

- bvB
- BAB und BAB-Zweitausbildung
- nachträglicher Erwerb Hauptschulabschluss
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine zur Unterstützung der Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger der privaten Arbeitsvermittlung (Pflichtleistung).

Da auch dieser Teil des Budgets nicht mehr über einen vorgelagerten Planungsprozess ermittelt wird, war Ziel auch hier, durch die Verteilmethodik Kontinuität zu gewährleisten. Die Haushaltsmittel werden deshalb nach dem Mittelwert der Strukturanteile aus Ist-Ausgaben Dez. 2016-Nov. 2017 und den Ergebnissen des Planungsprozesses für 2017 verteilt.

Die Zuteilungsbeträge können der **Anlage 1** entnommen werden.

Das Budget für „Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA“ wird durch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) den betroffenen RD zugeteilt.

2. Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Gegenüber 2017 ergeben sich keine Veränderungen. VE werden im Haushaltsplan der BA vollständig veranschlagt, aber nur bei der Finanzposition 3-68101-00-1010 - berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen - bvB - dezentral bewirtschaftet. Deshalb erfolgt auch nur für bvB die Zuteilung von Verpflichtungsbudget an die RD. Die VE werden nach dem Mittelwert der Strukturanteile der im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommenen VE fällig 2018 und 2019 ff. (Stand 30.11.2017) und den Ergebnissen des Planungsprozesses für 2017 verteilt.

Die Zuteilungsbeträge können der **Anlage 1** entnommen werden.



Um auch bei den übrigen Leistungen, bei denen VE im Haushaltsplan veranschlagt sind, ohne die dezentrale Bewirtschaftung von VE vor Ort verlässliche Daten zur Vorbelastung durch Verpflichtungen für Folgejahre zu haben, kommt der sorgfältigen und vollständigen Bindungserfassung und -pflege für alle Jahre mit Verpflichtungen unverändert herausgehobene Bedeutung zu (vgl. Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen - HBest, Bindung).

Die Einhaltung der im Haushalt veranschlagten VE wird in diesen Fällen zentral nachgehalten.

b. Globalbudget II, Teilbudget SGF VI – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und Förderung schwerbehinderter Menschen

Das Budget für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist im Vergleich zum Vorjahr um 100 Millionen Euro erhöht worden, um Spielräume für das Neubewilligungsvolumen zu schaffen und den zusätzlichen Aufgaben durch das Bundesteilhabegesetz gerecht werden zu können.

Im Rahmen der Zuteilung wird das Budget weiterhin nach „Teilhabe am Arbeitsleben“ (Reha-Leistungen) und „Leistungen für schwerbehinderte Menschen“ (SB-Leistungen) differenziert.

1. Zuteilung der Ausgabemittel für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Die für das Haushaltsjahr 2017 in einem Workshop mit Vertretern der Regionaldirektionen erarbeiteten Parameter für die Zuteilung werden vereinbarungsgemäß fortentwickelt. Sie werden sich wieder in zwei Bereiche gliedern:

a. Zuteilung der bestehenden Vorbelastung 2018

b. Zuteilung des danach verbleibenden Neubewilligungsvolumens über folgende Strukturanteile:

- 90 Prozent nach der Anzahl der Rehabilitanden
- 10 Prozent nach den Ist-Ausgaben nach dem Stand vom 31.12.2017

Ein Anteil an Integrationen Reha nach 6 Monaten, wie er für das Jahr 2017 mit 3 Prozent noch Berücksichtigung fand, wird bei den Zuteilungsparametern nicht mehr angesetzt, da Integrationen ab 2018 über das Zielsystem abgebildet werden.

Die Zuteilungsbeträge können **Anlage 1** entnommen werden, wenn alle zuteilungsrelevanten Daten vorliegen (voraussichtlich erste Januarhälfte 2018).

2. Zuteilung der Ausgabemittel für die Förderung schwerbehinderter Menschen

Das Zuteilungsverfahren ändert sich im Vergleich 2017 nicht. Das nach Abzug der Budgetvorbelastungen für 2018 verbleibende Budget für das Neugeschäft wird nach den Regionalanteilen am jahresdurchschnittlichen Bestand der schwerbehinderten Arbeitslosen im SGB III zugeteilt.

Die Zuteilungsbeträge werden mit **Anlage 1** veröffentlicht, wenn alle zuteilungsrelevanten Daten vorliegen (voraussichtlich erste Januarhälfte 2018).

Anlage 1 enthält auch den Zuteilungsbetrag an die ZAV für das befristete Erprobungskonzept EGZ/Probeschäftigung des operativen Bereiches Arbeitgeberservice für schwerbehinderte Akademiker.

3. Umschichtungsmöglichkeiten im Globalbudget II

Die Möglichkeiten von Umschichtungen sind gegenüber dem Jahr 2017 unverändert (vgl. Anlage 2 bzw. Eingangsseite des Kontierungshandbuches der BA).

2.2 Zuteilung der Haushaltsmittel für das Verwaltungsbudget Kapitel 5

2.2.1 Zuteilung und Weiterverteilung

Das Verwaltungsbudget 2018 wird je RD-Bezirk bzw. je besondere Dienststelle in einer Summe bei der Verteil-Finanzposition 5-00000-00-0000 zugeteilt. Den jeweiligen regionalen Zuteilungsbetrag und dessen Zusammensetzung können Sie der Übersicht „Zuteilung der Ausgabemittel im Verwaltungsbudget für das Jahr 2018“ (**Anlage 3**) entnehmen.

Das Budget für den RD-Bezirk NRW enthält auch die Mittel für die ZAV, die zum Zuständigkeitsbereich des IS Köln gehört.

Wie die bundesweiten Titelverwalterinnen und Titelverwalter die Zuteilungsbeträge 2018 ermittelt haben, ist in den Steckbriefen zu den Finanzpositionen (**Anlage 4**) beschrieben. Es steht den Regionaldirektionen frei, andere als die von den bundesweiten Titelverwalterinnen und Titelverwaltern zugrunde gelegten Parameter / Verteilgrundlagen zu verwenden.

Die Regionaldirektionen sollen die Haushaltsmittel über die Verteil-Finanzposition 5-00000-00-0000 zuteilen.

2.2.2 Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Gegenüber dem Jahr 2017 wird es beim Verwaltungsbudget 2018 zwei Änderungen geben:

Der Titel 5/412 01 (Aufwendungen der Organe/Ausschüsse) wird auf Ermächtigungsart „a“ umgestellt und zentral bewirtschaftet. Eine Zuteilung der veranschlagten Ausgabemittel 2018 an die Dienststellen zur dezentralen Bewirtschaftung erfolgt dann nicht mehr. Daher ist die Finanzposition 5-41201-00-0000 ab 2018 nicht mehr Bestandteil des Verwaltungsbudgets.

Die Finanzposition 5-519 01-00-0020 (Bauunterhalt – kleiner Baubedarf) ist ab 1.1.2018 ebenfalls nicht mehr Bestandteil des Verwaltungsbudgets.

2.2.3 Dezentral bewirtschaftete Zweckbestimmungen außerhalb des Verwaltungsbudgets

Bei den dezentral bewirtschafteten Zweckbestimmungen außerhalb des Verwaltungsbudgets (Titel 529 01, 544 01, 547 01, 685 01, 711 01, 712 01, 812 01 und 821 01 im Kapitel 5 sowie Finanzpositionen 5-51901-00-0010, 5-51901-00-0020, 5-52602-00-0010 und 5-52602-00-0020) erfolgt die Mittelzuteilung durch die bundesweiten Titelverwalterinnen und Titelverwalter bei der jeweiligen Budgetträger-Finanzposition.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- teilen den Agenturen für Arbeit die Haushaltsmittel zu und beachten hierbei, dass die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die einzelnen Budgetträger auf Ebene der mittelbewirtschaftenden Dienststellen (Agenturen für Arbeit, RD-Dienststellen, besondere Dienststellen) bis zum Ende der vorläufigen (technischen) Haushaltsführung im ERP-System (Ende Januar) abgeschlossen sein muss,
- gewährleisten, dass die zugeteilten Mittel im Haushaltsjahr 2018 ganzjährig auskömmlich bewirtschaftet werden.

Die Agenturen für Arbeit

- stellen sicher, dass die Ihnen zugeteilten Budgets bis zum Ende der vorläufigen (technischen) Haushaltsführung im ERP-System (Ende Januar) bei der fachlich zutreffenden Finanzposition bereitgestellt sind,
- gewährleisten, dass die zugeteilten Mittel im Haushaltsjahr 2018 ganzjährig auskömmlich bewirtschaftet werden.

Die besonderen Dienststellen

- stellen sicher, dass die Ihnen zugeteilten Budgets bis zum Ende der vorläufigen (technischen) Haushaltsführung bei der fachlich zutreffenden Finanzposition bereitgestellt sind,
- gewährleisten, dass die zugeteilten Mittel im Haushaltsjahr 2018 ganzjährig auskömmlich bewirtschaftet werden.

gez.

Unterschrift

